Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551) in. der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. Nr. 118 S. 836).

- (4) Bei Neueinstellung von Werktätigen mit Anspruch auf die kürzere Arbeitszeit nach dieser Verordnung ist die Höhe der Ausgleichszahlung auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes von Werktätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben festzulegen.
- (5) Der Ausgleich ist monatlich zu zahlen. Er gehört zum Durchschnittsverdienst und unterliegt entsprechend seiner Zusammensetzung nach den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften der Lohnsteuer und der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er ist bei der Lohnzahlung gesondert auszuweisen.
- (6) Die Berechnungsbasis zur Bezahlung von Überstunden und Gewährung von gesetzlichen Zuschlägen wird für Monatslöhner und Gehaltsempfänger durch die Verkürzung der Arbeitszeit nicht verändert.

§ 7

Diese Verordnung gilt auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperative Elinrichtungen. Dabei sind die Bestimmungen des § 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen erläßt Staatssekretär der Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zu-Übereinstimmung ständigen zentralen Staatsorgane und in dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

89

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1976

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S i n d e r m a n n Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 22. Juli 1976

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehende Rechtsvorschrift durch den Ministerrat aufgehoben wurde:

Verordnung vom 10. Juni 1954 über den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen (GBl. Nr. 56 S. 567).

Berlin, den 22. Juli 1976

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert Staatssekretär

Anordnung Uber die Ehrenkleidung in der Metallurgie

vom 30. Juni 1976

§ 1

Die Beschäftigten der Hütten- und Verarbeitungsbetriebe der Schwarz- und NE-Metallurgie sowie die Schüler und Lehrkräfte der Betriebsberufsschulen dieser Betriebe und der dem Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali unterstellten Ingenieurschulen sind berechtigt, die Ehrenkleidung der Berg- und Hüttenarbeiter zu tragen. Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen der Verordnung vom

10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 91 S. 832) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmung vom 10. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 847) entsprechend.

§ 2

Zu den Betrieben gemäß § 1 gehören:

VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck

VEB Bergbau- und Hüttenkombinat "Albert Funk"

VEB Qualitäts- und Edelstahl-Kombinat

VEB Bandstahlkombinat "Hermann Matern"

VEB Rohrkombinat

VEB Kombinat Metallaufbereitung.

Der Personenkreis ergibt sich aus der Anlage zu dieser Anordnung. Darüber hinaus kann der Minister verdienstvolle Beschäftigte im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali zum Tragen der Ehrenkleidung berechtigen.

§3

Die Ehrenkleidung wird mit den in der Anlage festgelegten Symbolen und Berufsgradabzeichen bei besonderen Anlässen getragen

§4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1976

Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

Dr.-Ing. Singhuber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Symbole and Berufsgradabzeichen der im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali Beschäftigten

Bergbau gelbe Biese Metallurgie rote Biese gekreuzte Schlegel und Elisen gekreuzte Gezähe

(Hammer, Schlegel, Tiegel)

Stufe Berufsgrad	Kennzeichen I II III
I Lehrlinge Arbeiter, ungelernt II Teilfacharbeiter angelernte Arbeiter wie z. B. Kran- fahrer, Bandwärter, Gabelstapelfahrer	Schwarzer Samtspiegel ohne Rand auf dem Rockaufschlag mit entsprechender Biese; dar- auf einmal gekreuzte Symbole in Silber, Mützenschnur in Schwarz wie I, jedoch zweimal mit ge- kreuzten Symbolen
III Facharbeiter wie z. B. Häuer, Laboranten, Schmelzer, Walzer, Studenten der Ingenieurschulen	wie I, jedoch dreimal mit ge- kreuzten Symbolen